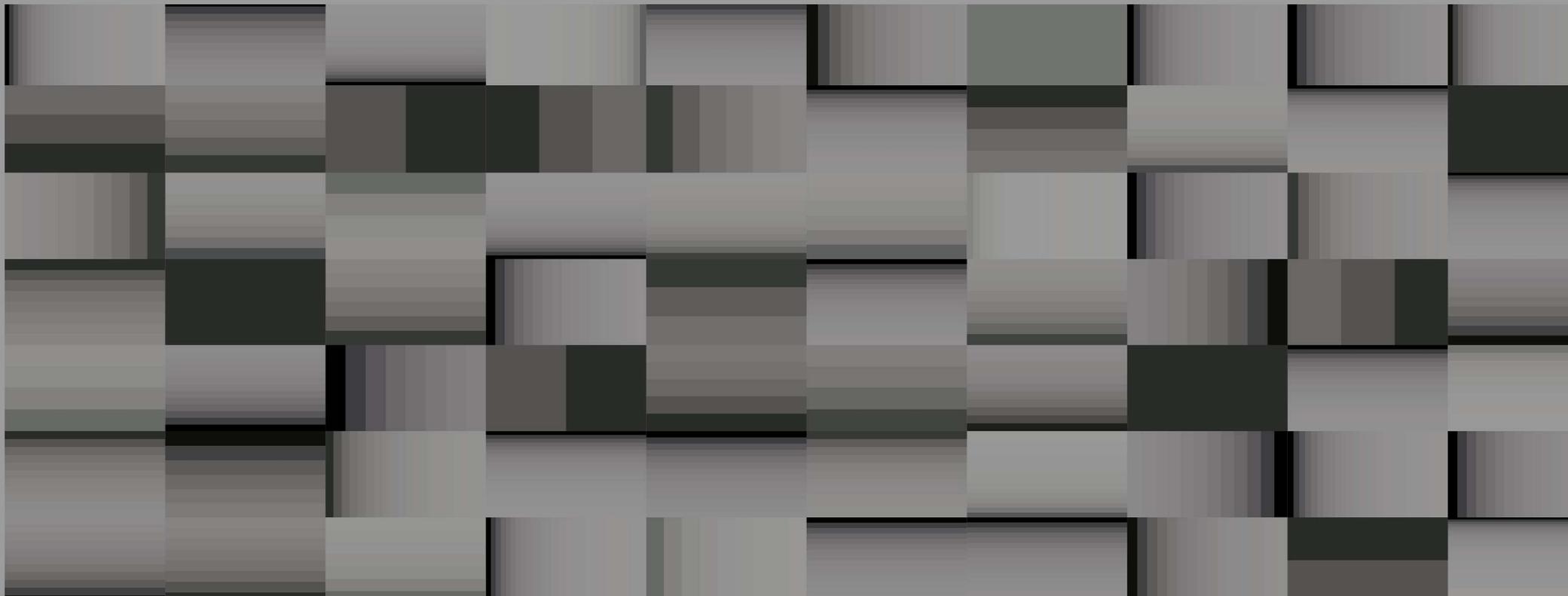


Grette

Wegzug/Zuzug von Gesellschaften

5. Oktober 2018

Dr. Roland Mörsdorf



Grette

Thema

- Wegzug/Zuzug unter Wahrung der Rechtsform
- Beispiel:
 - Norwegische AS verlässt Norwegen und will – trotz des Wegzugs – eine AS bleiben (nicht möglich)
 - Deutsche GmbH zieht nach Norwegen und will in Norwegen – trotz des Zuzugs – eine GmbH bleiben (möglich, vgl. zum deutschen Recht § 4a GmbHG seit 2008 (MoMiG))
- Nicht: Wegzug einer Gesellschaft unter Annahme einer neuen – ausländischen – Rechtsform durch Formwechsel
 - EuGH (Polbud, 2017): möglich

Grette

Norwegische Gesellschaften

- Aksjeselskap (AS) – vergleichbar mit der deutschen GmbH
- Allmennaksjeselskap (ASA) – entspricht der deutschen AG
 - Mindestgrundkapital NOK 1.000.000, börsenfähig, 40 % Mann/Frau im Verwaltungsrat (styre)
- Ansvarlig Selskap (ANS) – vergleichbar mit der deutschen GbR/oHG
 - Zweck (Betrieb eines Handelsgewerbes) spielt keine Rolle
- Ansvarlig Selskap med Delt Ansvar (DA) – vergleichbar mit der deutschen GbR/oHG
 - Gesellschafter haften – wie bei ANS – persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten, aber nur für einen bestimmten Teil (1/4) oder Prozentsatz (25 %)
- Kommandittselskap (KS) – entspricht der deutschen KG

Grette

Gründungstheorie/Sitztheorie

- Gesetzlich nicht geregelt
- Traditionelle Auffassung: Sitztheorie
- Gemäß Sitztheorie maßgeblich für Gesellschaftsstatut: tatsächlicher Verwaltungssitz
- Rechtsfolge:
 - Wegzug norwegischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz aus Norwegen unter Wahrung ihrer norwegischen Rechtsform nicht möglich
 - Zuzug ausländischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz nach Norwegen unter Wahrung ihrer ausländischen Rechtsform nicht möglich

EuGH-Rechtsprechung

- EuGH-Rechtsprechung in Norwegen anwendbar
- Art. 6 EWR-Vertrag
 - Unbeschadet der künftigen Entwicklungen der Rechtsprechung werden die Bestimmungen dieses Abkommens, soweit sie mit den entsprechenden Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie der aufgrund dieser beiden Verträge erlassenen Rechtsakte in ihrem wesentlichen Gehalt identisch sind, bei ihrer Durchführung und Anwendung im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen ausgelegt, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat.
- Art. 3 Nr. 2 Agreement between the EFTA States on the Establishment of a Surveillance Authority and a Court of Justice
 - In the interpretation and application of the EEA Agreement and this Agreement, the EFTA Surveillance Authority and the EFTA Court shall pay due account to the principles laid down by the relevant rulings by the Court of Justice of the European Communities given after the date of signature of the EEA Agreement and which concern the interpretation of that Agreement or of such rules of the Treaty establishing the European Economic Community and the Treaty establishing the European Coal and Steel Community in so far as they are identical in substance to the provisions of the EEA Agreement [...].

EuGH-Rechtsprechung

- EuGH: Centros (1999), Überseering (2002), Inspire Art (2003)
 - Zuzug europäischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz nach Norwegen unter Wahrung ihrer ausländischen Rechtsform möglich
- EuGH: Cartesio (2008)
 - Wegzug norwegischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz aus Norwegen unter Wahrung ihrer norwegischen Rechtsform nur möglich, soweit Norwegen dies zulässt
- EuGH: Polbud (2017)
 - Wegzug norwegischer Gesellschaften unter Annahme einer neuen – ausländischen – Rechtsform durch Formwechsel möglich
 - Kein typischer Wegzugsfall, bei dem üblicherweise die ursprüngliche – norwegische – Rechtsform beibehalten werden soll

Folgen der EuGH-Rechtsprechung

- Zuzug ausländischer, vor allem englischer Gesellschaften, nach Norwegen (als NUF)
- Ausländische Gesellschaften verdrängten die AS
- Reaktion:
 - Befreiung kleiner Gesellschaften von der Jahresabschlussprüfung (2011, 2019 (?))
 - Herabsetzung des Mindeststammkapitals der AS von NOK 100.000 auf NOK 30.000 (2012)
 - Andere kosteneinsparende Gründungserleichterungen für die AS, beispielsweise Bargründung ohne testierte Eröffnungsbilanz und ohne WP-Bestätigung der Einlagenleistung (2013)
 - Elektronische Gründung der AS über Portal des Handelsregisters (2015)
- Nicht: Einführung einer Unternehmergeellschaft (UG)
- Nicht: Weitere Herabsetzung des Mindeststammkapitals auf beispielsweise NOK 1

Exkurs: NUF

- Europäische und andere ausländische Gesellschaften müssen sich als Zweigniederlassung (Norskregistrert Utenlandsk Foretak (NUF)) im norwegischen Handelsregister eintragen
- NUF erhält eigene – norwegische – Handelsregisternummer und wird in der Praxis wie ein selbstständiges Rechtssubjekt behandelt
- Schlechter Ruf solcher NUFs wegen des Zuzugs vor allem englischer Gesellschaften mit geringem Eigenkapital und geringer Liquidität sowie erhöhtem Insolvenzrisiko
- Gleichwohl waren/sind auch namhafte Gesellschaften in Norwegen als NUF eingetragen/tätig, beispielsweise Skandiabanken (jetzt: Sbanken) und Lidl
- Achtung: NUF ist nicht identisch mit dem steuerlichen Begriff der Betriebsstätte

Gründungstheorie/Sitztheorie

- Neue Auffassung: Gründungstheorie – wegen der EuGH-Rechtsprechung – anwendbar auf Zuzug europäischer Gesellschaften, ansonsten: Sitztheorie
- Gemäß Gründungstheorie maßgeblich für Gesellschaftsstatut: Rechtsordnung, nach der die Gesellschaft gegründet worden ist
- Rechtsfolge:
 - Zuzug europäischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz nach Norwegen unter Wahrung ihrer ausländischen Rechtsform möglich
 - Zuzug anderer ausländischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz nach Norwegen unter Wahrung ihrer ausländischen Rechtsform immer noch nicht möglich
 - Wegzug norwegischer Gesellschaften mit dem tatsächlichen Verwaltungssitz aus Norwegen unter Wahrung ihrer norwegischen Rechtsform immer noch nicht möglich
- Neue Literatur: Gründungstheorie anwendbar auf alle Gesellschaften mit dem Ergebnis unbeschränkten Zuzugs nach und Wegzugs aus Norwegen

Gründungstheorie/Sitztheorie

Aber:

- Geplante Gesetzesänderung in Norwegen (2019 (?)), nach der der Gesellschaftsvertrag einer AS/ASA nicht mehr die Gemeinde „in Norwegen“ („i riket“) angeben muss, in der die Gesellschaft ihren Verwaltungssitz hat
- Vgl. § 4a Abs. 2 GmbHG a.F. + § 5 Abs. 2 AktG a.F. (gestrichen 2008): Als Sitz der Gesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag/Satzung der „Ort, an dem/wo die Gesellschaft einen Betrieb hat,“ oder der „Ort zu bestimmen, an dem/wo sich die Geschäftsleitung befindet oder die Verwaltung geführt wird.“
 - Deutscher Gesetzgeber wendet auf Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer deutschen GmbH/AG nicht mehr die Sitztheorie an
- Aber in Norwegen:
 - Gesetzesmaterialien (Prop. 100 L (2017-2018), S. 52) vom 15. Juni 2018: Gesetzesänderung bedeutet nicht, dass eine Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz (forretningssted) aus Norwegen verlegen kann
 - Norwegischer Gesetzgeber wendet auf Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer norwegischen AS/ASA die Sitztheorie an

Literatur

- Mörsdorf, Flytting av aksjeselskaper til og fra Norge – EU-domstolens Polbud-avgjørelse, NTS 2018:1, S. 1 ff.
- Mörsdorf, Brexit – Folgen für das norwegische internationale Gesellschaftsrecht, IWRZ 5/2016, S. 236 f.
- Mörsdorf/Halvorsen, Brexits betydning for et engelsk ltd. registrert som NUF – mulig påvirkning på norsk internasjonal selskapsrett, NTS 2016:4, S. 1 ff.
- Mörsdorf, Die norwegische GmbH in Gestalt der jüngsten Reformen, RIW 12/2013, S. 824 ff.
- Mörsdorf, Die norwegische GmbH, RIW 4/2012, S. 211 ff.
- Mörsdorf, Mistekrav til aksjekapital og modellvedtekter, TfF 1/2011, S. 16 ff.
- Mörsdorf/Stenersen, Cartesio-dommen: Stopper flytting over landegrenser RR Nr. 3/2009, S. 17 f.
- Mörsdorf, Utflytting av norske selskaper til Europa, NTS 2009:1-2, S. 28 ff.

Grette

Kontakt

Advokatfirmaet Grette AS

Filipstad Brygge 2
Postboks 1397 Vika
0114 Oslo

+47 22 34 00 00
firmapost@grette.no
www.grette.no



Dr. Roland Mörsdorf

Rechtsanwalt / Advokat, Partner

romo@grette.no

+47 94 17 65 30